#### SATZUNG

# über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis in der Stadt Wolfenbüttel (Verwaltungskostensatzung)

vom 18.12.2019

(Ratsbeschluss 18.12.2019/Veröffentl. Internet 27.12.2019)
- in Kraft getreten am 01.01.2020 -

# Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis in der Stadt Wolfenbüttel (Verwaltungskostensatzung) vom 18.12.2019

- 2 -

Aufgrund der §§ 10, 111 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Wolfenbüttel werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen im nachfolgenden Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (4) Es kann davon abgesehen werden, Kosten festzusetzen, zu erheben oder nachzufordern, wenn der für die Amtshandlung nach dieser Satzung zu entrichtende Betrag niedriger als 5,00 Euro ist und die Einziehung dieses Betrages mit einem unangemessen hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

#### § 2 Kostentarif

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif (Anlage 2), der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Hierbei sind die jeweils geltenden Rahmengrundsätze des Niedersächsischen Finanzministeriums für die Erhebung und Bemessung von Kosten nach Verwaltungskostenrecht Stundensätze anzuwenden. Die derzeit geltenden Stundensätze sind in der Anlage 1 ausgewiesen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

#### § 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zum Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ¼ des vollen Betrages ermäßigt werden.

41. Erg.-Lfg. 07/20 Verwaltungskostensatzung
Ratsbeschluss vom 18.12.2019

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

# § 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das 1,5-fache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 19 des Kostentarifes.
- (2) Soweit ein Rechtsbehelf mit Erfolg eingelegt worden ist, dürfen keine Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden.
- (3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweichung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (4) Wird der dem Rechtsbehelf zugrundeliegende Bescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### § 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  - 1. mündliche Auskünfte,
  - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dgl. aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Jugendhilfesachen,
    - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
    - f) Toten- und Beerdigungsscheine,
    - g) Sozialversicherungsangelegenheiten.
  - 3. Verwaltungstätigkeiten, die eine Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  - 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  - 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

- 4 -

- b) Kirchen und anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zu belasten ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

#### § 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat die Kostenschuldnerin/der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Auslagen hat die Kostenschuldnerin/der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen der betreffenden Behörde und der Stadt Wolfenbüttel nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,50 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (3) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  - Gebühren für Zustellungen und Versendung per Nachnahme sowie für die Ladung von Zeuginnen/Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Stadt Wolfenbüttel zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Deutsche Post AG mit Zustellungsurkunde entstehenden Post- und Zustellgebühren erhoben,
  - 2. Gebühren für Ferngespräche, Telefax- oder E-Mail-Sendungen,
  - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren, Kosten für Dolmetscherin/Dolmetscher und Übersetzerin/Übersetzer
  - 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  - 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
  - 7. Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  - 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
  - 9. Anlässlich der Amtshandlung entstehende Umsatzsteuer,
  - 10. Kosten für Datenträger.
- (4) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 25,50 Euro übersteigen.

# § 7 Kostenpflichtige/Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  - 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  - 2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  - 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtig nach § 4 ist diejenige/derjenige, die/der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

# § 8 Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## § 9 Fälligkeit auf Beitreibung der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin/den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt von der Behörde bestimmt wird.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Rückständige Forderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

### § 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Wolfenbüttel (Verwaltungskostensatzung) vom 19.12.2001 außer Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, den 18.12.2019

gez. Pink

Anlage 1: Stundensätze ab 01.01.2016 \*

Stundensätze	Personalkostenanteil in EUR		Sachkostenanteil in EUR		Insgesamt In EUR	
	1 Std.	0,25 Std.	1 Std.	0,25 Std.	1 Std.	0,25 Std.
2. Laufbahngruppe 2. Einstiegsamt (ehem. höherer D.) ab EG 13	71,00	17,75	7,00	1,75	78,00	19,50
2. Laufbahngruppe 1. Einstiegsamt (ehem. gehob. D.) EG 9a bis EG 12	56,00	11,50	7,00	1,75	63,00	15,75
1. Laufbahngruppe 2. Einstiegsamt (ehem. mittlerer D.) EG 5 bis EG 8	43,00	10,75	7,00	1,75	50,00	12,50
1. Laufbahngruppe 1. Einstiegsamt (ehem. einfacher D.) bis EG 4	33,00	8,25	7,00	1,75	40,00	10,00

<sup>\*</sup> Es sind die zum Zeitpunkt der Anwendung jeweils geltenden Stundensätze gem. § 1 Abs. 4 Satz 5 AllGO zugrunde zu legen.

**Anlage 2: Kostentarif** 

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag
<u>1</u>	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Vervielfältigungen mit Kopier- und ähnlichen Geräten	
1.1.1 1.1.1.1	schwarz-weiß bis zum Format DIN A 4, <i>je angefangene Seite</i>	0,40
1.1.1.2	im Format DIN A 3, je angefangene Seite	0,60
1.1.2	farbig	
1.1.2.1	bis zum Format DIN A 4, je angefangene Seite	0,90
1.1.2.2	im Format DIN A 3, <i>je angefangene Seite</i>	1,50
1.2	Vervielfältigungen mit Plotter (einschl. Stadt-/Bauleitpläne)	
1.2.1	schwarz-weiß	
1.2.1.1	bis DIN A 2, je angefangene Seite	4,00
1.2.1.2	bis DIN A 1, je angefangene Seite	6,00
1.2.1.3	bis DIN A 0, je angefangene Seite	8,00
1.2.1.4	sonstige Formate, je angefangene Seite	10,00
1.2.2	farbig	
1.2.2.1	bis DIN A 2, je angefangene Seite	7,00
1.2.2.2	bis DIN A 1, je angefangene Seite	9,00
1.2.2.3	bis DIN A 0, je angefangene Seite	14,00
1.2.2.4	sonstige Formate, je angefangene Seite	20,00
1.3	Abgabe von Akten und Unterlagen in EDV-Form	
1.3.1	per Datenträger einschließlich USB-Stick und inkl. Dateien	12,00

<sup>41.</sup> Erg.-Lfg. 07/20 Verwaltungskostensatzung Ratsbeschluss vom 18.12.2019

-7- 32-5

	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
1.3.2	je Anlage zur E-Mail (je max. 10 MB)	7,00
1.3.3 1.3.4	je Anlage zur E-Mail (größer als 10 MB)	9,00
1.3.4	je Fax entsprechend der Auflistung unter Nummer 1.1 Abgabe von digitalen Geodaten	10,00 bis 50,00
•		
<u>2</u>	Amtliche Beglaubigungen, Ausweise, Bescheinigungen und Zeugnisse	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigung von Abschriften, Vervielfältigungen (je Seite)	
	- der Erstausfertigung - der Durchschrift	5,00 5,00
	- dei Burchschilit	3,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 bis 20,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nrn. zu erheben sind)	5,00 bis 200,00
<u>3</u>	Akteneinsicht, Auskünfte¹	
3.1	Akteneinsicht	
3.1.1	Einsicht in Akten, Karteien, Register u. dgl. (ausgenommen nach § 68 Abs. 1 NBauO), soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in anderen Tarif-Nrn. keine Gebühren vorgesehen sind, je Akte	5,00
3.2	Auskünfte	
3.2.1 3.2.1.1	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien, Dateien u. dgl wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00
3.2.1.2	- wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind, je angefangene halbe Stunde	8,00 bis 20,00
3.2.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung, je angefangene halbe Stunde	
3.2.2.1 3.2.2.2	<ul><li>Grundgebühr</li><li>zzgl. je angefangene Seite</li></ul>	6,00 2,00
0.2.2.2	g.i jo diigoidiigoilo collo	2,00
<u>4</u>	Abgabe von Druckstücken (bspw. Satzungen, Pläne etc.)	
4.1	für jede angefangene Seite	1,00
	mindestens jedoch	5,00
<u>5</u>	Auswertung von Daten und Anfertigung von Statistiken	
5.1	Auswertung von Daten und Anfertigung von Statistiken	nach Aufwand (§ 2 Abs. 2)

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gebühren werden nicht erhoben für Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine halbe Stunde erfordert sowie Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird.

<sup>41.</sup> Erg.-Lfg. 07/20 Verwaltungskostensatzung Ratsbeschluss vom 18.12.2019

<u>6</u>	Aufnahme von Verhandlungen, Erklärungen etc.	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), je angefangene halbe Stunde	nach Aufwand (§ 2 Abs. 2)
<u>7</u>	<u>Archiv</u>	
7.1	mündliche und schriftliche familiengeschichtliche Auskünfte, je angefangene halbe Stunde	20,00
7.2	Auskunft aus Urkunden und alten Akten, je Seite	8,00
7.3 7.3.1 7.3.2	Benutzung des Archivs für einen Tag für eine Woche	10,00 25,00
7.3.3	für einen längeren Zeitraum	75,00
<u>8</u>	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen	
	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen (auch gewerblicher Art) und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn weder eine andere Gebühr oder eine Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	10,00 bis 500,00
<u>9</u>	Sonstige Verwaltungstätigkeiten	
	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Verwaltungskostensatzung nicht näher bezeichnet werden können und die mit besonderer Arbeit verbunden sind je angefangene halbe Stunde	nach Aufwand (§ 2 Abs. 2)
<u>10</u>	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
10.1	- bis zu 5.000,- € des Bürgschaftsbetrages	100,00
10.2	- für jede weiteren angefangenen 5.000,- €	15,00
10.3	- über 500.000 €	1.500,00
<u>11</u>	Vermögens- und Grundstücksverwaltung	
11.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
11.1.1	<ul> <li>bis zu 5.000,- € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages</li> </ul>	25,00
11.1.2	- für jede weiteren angefangenen 5.000,- €	12,00
11.2	Löschungsbewilligungen zugunsten Grundpfandrechten Dritter	

11.2.1	- bis zu 5.000,- € des Nominalbetrages des vertretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	50,00
11.2.2	- für jede weiteren angefangenen 5.000,- €	15,00
11.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Nummer 7.1 und 7.2 fallen	20,00 bis 100,00
11.4	Ausstellung von Zeugnissen über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	50,00
<u>12</u>	Erschließungsrechtliche Bescheinigungen	
12.1	Erschließungsbescheinigungen, bis zu 3 Ausfertigungen je weitere Ausfertigung	30,00 10,00
12.2	Erschließungsbescheinigung nach § 62 NBauO	50,00
<u>13</u>	Abgabe von Stadt- oder Bauleitplänen	
13.1	Abgabe von Stadtplänen	30,00
13.2	Abgabe von Bauleitplänen	20,00
<u>14</u>	Steuern/Abgaben/Finanzen	
14.1	Aufstellung über den Stand von Steuerkonten, je Konto / je Jahr	7,00
14.2	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	5,00
14.3	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	5,00
14.4	Feststellungen aus Konten und Akten, je angefangene halbe Stunde	nach Aufwand (§ 2 Abs. 2)
14.5	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00
14.6	Ersatz verlorener Hundesteuermarken	10,00
<u>15</u>	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentl. Ausschreibungen	siehe Nr. 1
<u>16</u>	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die auf Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anfahrtsweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle	nach Aufwand (§ 2 Abs. 2)
<u>17</u>	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten je angefangene halbe Stunde	nach Aufwand (§ 2 Abs. 2)

- 10 - 32 - 5

<u>18</u>	Entwässerungs-/Einleitungsgenehmigung aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wolfenbüttel	
18.1	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang einschl. max. eines Abnahmetermins	50,00
18.2	Entwässerungs-/Einleitungsgenehmigung für ausschließlich sanitäres oder häusliches Abwasser einschließlich max. zweier Abnahmetermine	50,00 – 350,00
18.3	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die städtische Abwasseranlage einschl. max. zweier Abnahmetermine	50,00 - 1.000,00
18.4	Zusätzliche Abnahmetermine	50,00
18.5	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	50,00 – 250,00
18.6	Sonstige Prüfungsmaßnahmen, je angefangene halbe Stunde	nach Aufwand (§ 2 Abs. 2)
<u>19</u>	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	30,00 bis 2.000,00